



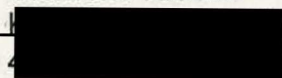
Polizeipräsidium Münster, Postfach, 48100 Münster

13. Juli 2021

Seite 1 von 4

mit Zustellungsurkunde

Herrn
Clemens Krause



Aktenzeichen:

DSB-57.03.01-076/21

bei Antwort bitte angeben

**Durchführung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Ablehnung Ihres Antrags vom 13.05.2021**

datenschutz.muenster

@polizei.nrw.de

zuletzt mein Anhörungsschreiben vom 23.06.2021

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihren Antrag vom 13.05.2021 lehne ich gemäß § 6, Buchstabe a), 4. Alternative, des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27.11.2001 ab.

Dienstgebäude:

Friesenring 43

48147 Münster

Telefon 0251-275-0

Telefax 0251-275-2196

poststelle.muenster

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/muenster

Begründung:

Mit E-Mail vom 13.05.2021 beantragten Sie unter Bezugnahme auf das IFG NRW Informationen zu folgenden Fragen:

1. Werden im Einsatzgebiet des Polizeipräsidiums Münster Elektroschock-Pistolen, sog. Taser, eingesetzt?
2. Wenn ja, seit wann und mit welcher rechtlichen Grundlage?
3. Wenn sog. Taser eingesetzt werden, in welchen Zusammenhängen und in welchem Umfang (mit der genauen Angabe der Einsätze)?

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: 15 und 16

Haltestelle: Polizeipräsidium

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED

Soweit Umweltinformationen oder Verbraucherinformationen betroffen sind, nahmen Sie zudem Bezug auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes und baten ggf. um Weiterleitung an die zuständigen Behörden. Ihre personenbezogenen Daten sollten dabei nicht weiter gegeben werden.

Zudem baten Sie darum, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Am 23.06.2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige, Ihre Anfrage abzulehnen und Ihnen die Gelegenheit eingeräumt, dazu bis zum 12.07.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme von Ihnen liegt mir nicht vor, so dass sich der Sachverhalt unverändert darstellt. Auf dieser Grundlage habe ich nunmehr abschließend zu entscheiden.

Gemäß § 6, Buchstabe a), 4. Alternative, IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde.

§ 6 IFG NRW grenzt den umfassenden Informationszugangsanspruch zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung ein. Diese Eingrenzung ist zwingend und unterliegt keinem Ermessensspielraum der öffentlichen Stellen. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Die Vorschrift besagt, dass der Zugang zur Information verweigert werden muss, solange und soweit durch die Freigabe der Informationen die aufgeführten Schutzgüter beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt würden.

Sie fragen danach, ob Elektroschock-Pistolen (Taser) eingesetzt würden und auf welcher Rechtsgrundlage, in welchen Zusammenhängen und in welchem Umfang (mit der genauen Angabe der Einsätze) das erfolge.

Die Fragen beziehen sich auf die Tätigkeit der Polizei und damit auf die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Eine Freigabe von Informationen ist in diesem Fall offenkundig geeignet, öffentliche Belange, insbesondere die Rechtsdurchsetzung, zu beeinträchtigen.

Da mir die Vorschrift kein Ermessen einräumt, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Umwelt- oder Verbraucherinformationen sind nicht betroffen; daher habe ich Ihre Anfrage nicht weitergeleitet.

Gebühren werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW nicht erhoben.

Sie haben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW um eine Antwort in elektronischer Form gebeten.

Mit dem vorliegenden Bescheid weiche ich von Ihrem Wunsch ab. Dieses Abweichen ist nach derselben Vorschrift zulässig, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der wichtige Grund ist darin zu sehen, dass ich Ihren Antrag ablehne und damit der Rechtsweg eröffnet wird. Wegen der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Fristen stelle ich diesen Bescheid unmittelbar an Ihre Postanschrift zu. Die Versandart „mit Zustellungsurkunde“ dient dazu, eine verlässliche und nachweisbare Bekanntgabe zu dokumentieren. Ich verweise insoweit auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vom 18.03.2021, Aktenzeichen 13 K 1189/20 und 13 K 1190/20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Münster, zu richten und soll den Streitgegenstand bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

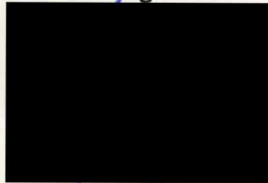
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Behördlicher Datenschutzbeauftragter